

Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg

Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk ist anders definiert als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsstatuts ist ein Mitglied **berufsunfähig**,

1a) dessen **Erwerbsfähigkeit als Arzt** infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit **vollständig entfallen ist, und**

1b) das deshalb **seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat.**

Die Erwerbsfähigkeit als Arzt ist nicht entfallen, solange lediglich eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt (Arbeitsunfähigkeit); dies gilt insbesondere, solange Krankengeld oder entsprechende Leistungen durch gesetzliche Krankenkassen oder private Krankenversicherungen in Anspruch genommen werden können.

2. Die Erwerbsfähigkeit als Arzt schließt jede Tätigkeit ein, bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann. Die ärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird und dem nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) berufsunfähigen Mitglied noch Einkünfte aus der Praxis zufließen.

3. Die Feststellung des Eintritts der Berufsunfähigkeit durch den Verwaltungsausschuss setzt neben dem entsprechenden Antrag voraus, dass die in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten medizinischen Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Berufsunfähigkeitsbegriff im Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg ist in ähnlicher Weise in allen berufsständischen Versorgungswerken gefasst.

Dies beruht im wesentlichen darauf, dass die berufsständischen Versorgungswerke nicht wie die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren finanziert werden, sondern ein modifiziertes Kapitaldeckungsverfahren zur Grundlage haben.

Dieses Verfahren beruht darauf, dass jedes Mitglied das notwendige Rentenkapital selbst ansparen muss und die später gewährte Rente von der individuellen Beitragszahlung abhängt. Für das Risiko "Berufsunfähigkeit" muss im technischen Geschäftsplan eine Rückstellung gebildet werden, die das Rentendeckungskapital aller Mitglieder entsprechend mindert. Schon bei der Gründung des Versorgungswerkes wurde daher versucht, den Begriff der Berufsunfähigkeit von dem der Krankheit abzugrenzen. Die damals gefundene Fassung reichte jedoch - wie die ersten Geschäftsjahre zeigten - nicht aus, um diese Abgrenzung ausreichend und gerichtsbeständig durchzuführen. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung soll also die Berufsunfähigkeitsrente im Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg nur in den wenigen Fällen gezahlt werden, wo das Mitglied so vollständig in seinem Leistungsvermögen eingeschränkt ist, dass es keinerlei ärztliche Tätigkeit mehr ausüben kann. Dabei wird in allen berufsständischen Versorgungswerken von einem sehr umfassenden Arztbegriff ausgegangen. So ist z.B. ein Allgemeinarzt dadurch, dass er wegen einer hochgradigen Arthrose keine Hausbesuche mehr machen kann, noch nicht berufsunfähig im Sinne des Versorgungswerkes. Und auch der Chirurg, dem ein Arm amputiert werden musste, erhält deshalb noch keine Berufsunfähigkeitsrente, weil er zwar nicht mehr operieren kann, aber durchaus in der Lage wäre, andere ärztliche Tätigkeiten auszuüben. So könnte der armamputierte Chirurg durchaus noch als Gutachter, als Arbeitsmediziner oder als Fachschriftleiter tätig sein.

Der Berufsunfähigkeitsbegriff in unserem Versorgungswerk ist durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt worden. So wird im Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 27.01.1984, AZ 7 VG 1639/83, ausgeführt, dass auch der Umstand, dass das Versorgungsamt nach dem Vorbringen des Klägers dessen Grad einer Erwerbsminderung auf 90 von Hundert festgestellt hat, nicht auf eine Berufsunfähigkeit des Klägers als Arzt schließen lässt. Es handelt sich insoweit um verschiedene Begriffe.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12.04.1984, AZ 9 VG 3317/83, wird festgestellt, dass die Berufsunfähigkeit im Sinne des Versorgungsstatuts voraussetzt, dass die Fähigkeit zur Ausübung des Berufes nicht nur vorübergehend entfallen ist. Eine lediglich vorübergehende Erkrankung führt regelmäßig nur zur Arbeitsunfähigkeit.

Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 30.06.1982, AZ 9 K 50001/881, kann folgendes Prinzip entnommen werden: "Der Begriff 'ärztliche Tätigkeit' ist nicht beschränkt auf solche Tätigkeiten, die einen Umgang und Kontakt mit dem gesunden oder kranken Menschen bedingt, also zumindest teilweise untersuchender Art ist. Dieses Bild von der ärztlichen Tätigkeit mag zwar in breiten Kreisen der Bevölkerung vorherrschen, entspricht aber nicht dem breiten Tätigkeitsfeld eines Arztes, der seine ärztliche Ausbildung auch für wissenschaftliche und forschende Zwecke wie gleichermaßen für verwaltende Zwecke in vielerlei Bereichen des Gemeinwesens einsetzen kann, auch für eine rein gutachterliche ('Schreibtisch-') Tätigkeit, die eine ärztliche Ausbildung erfordert. Eine derartige Tätigkeit kann auch von einem bisher praktizierenden Arzt verlangt werden, der mittlerweile 64 Jahre alt ist, denn es handelt sich um eine Tätigkeit im erlernten Beruf. Auch die Spezialisierung als Arzt der Allgemeinmedizin steht dieser Beurteilung nicht entgegen, denn auch als solcher hat man im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wissenschaftliche und gutachterliche Tätigkeit ausüben müssen".

Ähnliche Urteile liegen auch von den Verwaltungsgerichten in Düsseldorf, München, Regensburg und Trier vor. Sie zeigen, dass die Satzungsauslegung der Versorgungswerke rechtmäßig ist, und dass diese sehr strenge Fassung des Berufsunfähigkeitsbegriffs im Rahmen der Satzungsautonomie der Versorgungswerke gültig ist.

Auf Grundsätze, die im Sozialversicherungsrecht zum Begriff der Berufsunfähigkeit entwickelt worden sind, kann nicht zurückgegriffen werden, da die Begriffe nicht deckungsgleich mit den Grundsätzen in den Satzungen der Versorgungswerke sind.

Was ist im Falle einer Berufsunfähigkeit zu beachten?

Zur Anerkennung der Berufsunfähigkeit ist eine **formale Antragstellung** erforderlich. Ferner benötigt die Verwaltung ein **ärztliches Zeugnis** zur Feststellung der Berufsunfähigkeit, das vom behandelnden Arzt des Antragstellers auszufüllen ist.

Die entsprechenden **Vordrucke** können bei der Leistungsabteilung des Versorgungswerkes angefordert werden. Dort steht man Ihnen auch für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Versorgungswerk:

Herr Burmester (040) 227 196-24
(Nachname beginnt mit A-G)

Frau Lang (040) 227 196-18
(Nachname beginnt mit H-O)

Frau Masch (040) 227 196-21
(Nachname beginnt mit P-Z)

§ 10 des Versorgungsstatuts der Ärztekammer Hamburg

(1) Berufsunfähig ist ein Mitglied,

- a) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit vollständig entfallen ist und
- b) deshalb seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat.

Bei eingeschränkter Berufsfähigkeit bleibt die Nichtumsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistung außer Betracht. Die Erwerbstätigkeit als Arzt gilt als nicht eingestellt, wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied, das die Voraussetzung nach Satz 1 Buchstabe a erfüllt, aus der Praxis Einkünfte zufließen. Bei freiwilligen Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern, die von § 19 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung des Versorgungsstatuts keinen Gebrauch machten, bleibt Satz 1 Buchstabe b außer Betracht, sofern sie der Berufsausübung als Arzt nicht fortgesetzt haben.

(2) Berufsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1) liegt nicht vor, solange lediglich Arbeitsunfähigkeit besteht; dies gilt insbesondere, solange Krankengeld oder entsprechende Leistungen durch gesetzliche, Ersatz- oder private Krankenversicherungen in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Feststellung des Eintritts der Berufsunfähigkeit durch den Verwaltungsausschuss setzt neben dem Antrag voraus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a genannten medizinischen Voraussetzungen noch vorliegen.

4.) Wer in die Altersrente gem. § 12 eingewiesen ist, kann nicht berufsunfähig im Sinne von Abs. 1 sein.

§ 11 des Versorgungsstatuts der Ärztekammer Hamburg

(1) Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die in § 10 Abs.1 Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen eingetreten sind. Bei niedergelassenen Ärzten beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente abweichend von Satz 1 erst dann, wenn das Mitglied seine Vertragsarzt- und/oder Privatpraxis aufgegeben hat. Bei angestellten Ärzten beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Anspruches auf Dienst- oder entsprechende Bezüge; erhalten sie in diesem Monat noch Gehalt, Krankengeld oder entsprechende Leistungen (§ 10 Abs. 2), so erfolgt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente entsprechend anteilig. Abweichend von Satz 1 bis 3 beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach dem Eintritt der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen erfolgt.

(2) Der Anspruch erlischt

- a) an dem Tage, an dem der Berechtigte zur Ausübung des ärztlichen Berufes wieder fähig wird,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte das für den Beginn der Altersrente nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 maßgebende Lebensjahr vollendet oder stirbt.

(3) Ergibt ein vom Verwaltungsausschuss angeordneter oder gebilligter Arbeitsversuch während der Zeit von drei zusammenhängenden Monaten die Fortdauer der Berufsunfähigkeit, so ist Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a nicht erfüllt. Ergibt ein solcher Arbeitsversuch, dass die Erwerbsfähigkeit als Arzt wieder vorhanden ist, so ist für die Zeitbestimmungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und § 30 Satz 2 der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsversuches maßgebend. Während des Arbeitsversuches ruht die Berufsunfähigkeitsrente; auf diese Folge ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen (§ 9 Absatz 3 Satz 7). Der Verwaltungsausschuss kann auf Antrag demjenigen, der einen Arbeitsversuch unternimmt im erforderlichen Umfang Übergangsgeld gewähren. § 9 Absatz 3 Satz 9 bis Satz 12 gelten entsprechend.